

sie dabei nicht mehr Veränderungen erleiden, als es das zur Wiedergabe benutzte Verfahren erfordert.

Unter den abgeleiteten Rechten ragt das Übersetzungsrecht hervor, das bemerkenswerterweise dem Vervielfältigungsrecht völlig gleichgestellt werden soll, während es heute nur mit Bezug auf die drei skandinavischen Sprachen seit 1880 diesen vollen Schutz genießt, mit Bezug auf alle übrigen Sprachen aber nur zehn Jahre lang geschützt ist.

Das zweite abgeleitete, mit der Übersetzung eng zusammenhängende Recht, das Bearbeitungsrecht, erstreckt sich namentlich auf die Dramatisierung oder sonstige Übertragung eines Schriftwerkes aus einer literarischen Form in eine andere oder auch in eine Form, durch welche die Wiedergabe mittels Kinetographie bezweckt wird, ferner auf die Übersetzung eines Tonwerkes für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen. Dagegen gilt das Schaffen eines neuen, wesentlich selbständigen Werkes, wenn es auch im freien Anschluß an ein bestehendes Werk geschieht, nicht als Bearbeitung, ebensowenig bei literarisch-musikalischen wie bei künstlerischen Werken.

Das Aufführungsrecht wird im ersten Entwurf von den jetzigen Hemmungen befreit, als da sind: obligatorischer Vorbehalt auf den erschienenen Werken und verkürzte Schutzdauer von bloß 30 Jahren p. m. a. Allein die Anerkennung ist doch keine absolute, denn es bleiben noch folgende Einschränkungen bestehen: Bei dramatisch-musikalischen Werken wird den Aufführenden die Verständigung mit den Autoren dadurch erleichtert, daß, wenn das dramatische Werk von Musik begleitet ist, die Ermächtigung zur Aufführung nur beim Verfasser des Textes eingeholt zu werden braucht, während bei Opern oder andern Tonwerken, zu denen Text gehört, der Verfasser desselben zwangsweise durch den Komponisten, dessen Einwilligung genügt, vertreten wird (letzteres ist auch im Art. 28 des deutschen Gesetzes vorgesehen). Ferner darf ein erschienenes Tonwerk frei öffentlich aufgeführt werden, wenn die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen sind und die Aufführung keinem gewerblichen Zwecke dient. Der Gesetzgeber will offenbar die unentgeltlichen und Wohltätigkeitsaufführungen dem ausschließlichen Urheberrechte entziehen, allein es ist fraglich, ob dieser Absicht auch der Wortlaut entgegenkommt, der viel weniger zutreffend ist, als derjenige der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Dänemarks und Norwegens; einen gewerblichen Zweck, d. h. einen möglichst hohen Ertrag verfolgen z. B. auch viele »patriotische« Aufführungen.

Das Recht zur öffentlichen Aufführung dramatischer und szenischer Werke ist dahin ausgebaut, daß auch das Vorführungsrecht kinematographischer Werke anerkannt ist.

Die Übertragung eines Schrift- oder Tonwerkes auf mechanische Sprech- oder Musikinstrumente oder auf Walzen, Platten, Bänder oder sonstige Zubehörsstücke derartiger Instrumente wird vom Entwurf nicht als Bearbeitung, sondern als Vervielfältigung hingestellt. Die Wiedergabe eines übertragenen Werkes durch das Instrument selbst gilt als Aufführung oder Vortrag.

Nach dem zweiten (Kunstgesetz-)Entwurf hat der Künstler die ausschließliche Befugnis, sein Kunstwerk durch ein künstlerisches Verfahren oder vermittelt Vervielfältigung durch Druck, Photographie, Formen usw. nachzubilden und hinsichtlich der Bauwerke solche unmittelbar oder nach Zeichnungen oder Modellen nachzubauen. Das wichtige Recht, das Werk mittelst mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen, bleibt, was Kunstwerke anbelangt, unerwähnt.

Doch darf jedermann, außer es betreffe Bauwerke, eine solche Nachbildung ohne des Künstlers Genehmigung zu Studienzwecken oder zum persönlichen Gebrauche vornehmen. Immerhin darf der Name oder das Zeichen des Künstlers nicht in einer Weise auf der Vervielfältigung angebracht werden, die zu Verwechslungen Anlaß geben kann (s. deutsches Gesetz Art. 18). Auch hat, wer eine solche Nachbildung zum persönlichen Gebrauch durch einen andern vornehmen lassen will, die Genehmigung des Künstlers einzuholen, sofern ein künstlerisches Verfahren zur Anwendung gelangen soll. Trotz dieses Korrektivs fehlen die andern wichtigen Korrekturen des deutschen Gesetzes von 1907, wonach einmal die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nur zulässig sein

soll, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird, was eine Vervielfältigung durch einen Dritten gegen Bezahlung ausschließt, und wonach einzig die Vervielfältigung erlaubt ist, nicht aber die Verbreitung oder öffentliche Vorführung der Kopien. Jeder unmittelbar oder durch Zwischenpersonen bewirkte Verkauf ist dadurch nach deutschem Recht ausgeschlossen (s. Osterrieth, Kommentar, S. 135). Herr Prof. Bergström kritisierte überhaupt diese ganze Bestimmung des Entwurfs, da der Wiederholung der Nachbildung eines und desselben Werkes gar keine Grenze gesetzt sei, sodaß ein solches Werk schließlich in vielen Kopien, die zudem noch mangelhaft sein können, existiere; dies sei das Gegenteil des Urheberrechts.

Erlaubt ist noch, Kunstwerke, die sich auf Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch Zeichnung oder andere graphische Verfahren, durch Malerei oder durch Photographie nachzubilden, von Bauwerken jedoch nur die äußere Ansicht (vgl. Art. 20 des deutschen Gesetzes).

Der Bildnisschutz ist wohl kaum endgültig dahin geordnet, daß der Künstler oder sein Rechtsnachfolger bestellte künstlerische oder photographische Bildnisse nicht ohne Genehmigung des Bestellers oder, nach dessen Tode, des überlebenden Gatten oder der Erben nachbilden dürfe. Denn wem soll in diesem Falle das Vervielfältigungsrecht gehören? Dem Besteller, dem es richtigerweise auch gar nicht gehört, scheint es nicht zuzukommen, da nach dem gleichen Artikel, wenn Kunstwerke in andern Besitz übergehen, das Urheberrecht daran mit der Überlassung, besondere Abmachungen vorbehalten, nicht übergeht (vgl. die eingehende Sonderlösung des Art. 18 des deutschen Gesetzes).

Das photographische Urheberrecht umfaßt die ausschließliche Befugnis, das photographische Bild »durch Photographie« zu vervielfältigen und durch Kinematographie öffentlich vorzuführen. Die Beschränkung dieses Rechtes auf die Vervielfältigung mittelst Photographie, die an die frühere deutsche Beschränkung auf die bloß mechanische Nachbildung erinnert, ist angesichts der modernen Reproduktionsverfahren (Holzschnitt, Kupferstich, Radierung, Lithographie) oder mit Rücksicht auf die sonstigen Benutzungen der Photographien durch Maler und Zeichner und auf die fortgeschrittene Technik, wie sie sich insbesondere in der Herstellung von illustrierten Karten zeigt, eine außerordentlich ernsthafte; es ist nur zu hoffen, daß hier eine weitherzigere Auffassung platzgreife, wie sie in der ausgezeichneten Begründung zum deutschen Gesetz von 1907 zutage trat.

Das Persönlichkeitsrecht ist insofern gewahrt, als die Integrität des Wertes der Literatur, Tonkunst und Kunst gegen willkürliche Veränderung sichergestellt wird. So darf der Zessionar ein literarisches und musikalisches Werk ohne besondere Zustimmung des Urhebers bei der Vervielfältigung, Aufführung, beim Vortrag oder der Nachbildung gar nicht verändern, welche Neuerung allerdings Herr Bonnier als praktisch undurchführbar ansieht und auf das Leben des Autors beschränken möchte. Ein künstlerisches Werk darf nicht mehr, als dies wegen des für die Nachbildung benutzten Verfahrens nötig ist, vom Zessionar abgeändert werden.

Das Urheberrecht soll, wenn es dem Urheber oder dem überlebenden Gatten, dem Erben oder Legatar gehört, auch nicht gepfändet werden, jedoch ist es dem Zugriff der Gläubiger nur dann entzogen, wenn es sich hinsichtlich der Werke der Literatur und Musik um ein erschienenes Werk handelt. Die Kunstwerke scheinen überhaupt unpfändbar zu sein, auch wenn sie veröffentlicht sind.

Die Rechtsbehelfe und Strafbestimmungen, sowie die Übergangsbestimmungen, die den sogenannten wohlervorbenen Rechten weitgehende Rücksicht tragen, und auch die wenigen verlagsrechtlichen Bestimmungen, die noch übrig geblieben sind, wie die Vorschrift der Herstellung einer einzigen Auflage von höchstens 1000 Exemplaren durch den Zessionar, können wir hier übergehen.

Was den internationalen Schutz anbelangt, so begnügen wir uns mit dem Hinweis, daß die frühere Vorschrift, welche die diplomatische, durch den König festzustellende Reziprozität zu gunsten der in einem fremden Lande von Einheimischen oder von Fremden zuerst veröffentlichten Werke vorsieht, in den drei Entwürfen wiederkehrt.